

Betriebsvereinbarung zur Rufbereitschaft der Hausleitungen in der Mobilen Betreuung (MOB) und der Wohngruppen/Inobhutnahmestellen

Zwischen der

meracon gGmbH (nachfolgend Arbeitgeber genannt)

und dem

Betriebsrat der meracon gGmbH

wird die nachfolgende Betriebsvereinbarung zur Rufbereitschaft geschlossen.

Präambel

Das Rufbereitschaftssystem für die pädagogischen Fachkräfte für die Standorte Oldenburg, Delmenhorst und Wilhelmshaven soll um die Ebene einer Hausleitungsrufbereitschaft für alle drei Standorte ergänzt werden.

Ebenso soll die Rufbereitschaft für die Wohngruppen und Inobhutnahmestellen um die Ebene der Hausleitungsrufbereitschaft ergänzt werden.

Somit übernehmen immer zwei Hausleitungen für die meracon insgesamt die Rufbereitschaft.

§1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung erstreckt sich auf nachfolgende Betriebe und Arbeitnehmer*innen:

(1) Räumlich:

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Häuser der meracon gGmbH, die mit der Mobilen Betreuung betraut sind sowie für alle Wohngruppen und Inobhutnahmestellen.

(2) Persönlich:

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Hausleitungen der Häuser, die mit der Mobilen Betreuung betraut sind oder die eine Wohngruppen oder eine Inobhutnahmestelle leiten.

Die Hausleitungen übernehmen Rufbereitschaft aus ihrem eigenen Arbeitskontext, d.h. Hausleitungen aus der mobilen Betreuung übernehmen grundsätzlich RB für RB Mobile Betreuung, ebenso stationär. Gemäß dem Leitfaden kann eine Unterstützung stattfinden.

(3) Strukturell:

Der Leitfaden ist Bestandteil der Betriebsvereinbarung und ist nur in Absprache mit dem Betriebsrat zu verändern

§2 Rufbereitschaft

- (1) Rufbereitschaft im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn Arbeitnehmer*innen für einen festgelegten Zeitraum an einem frei wählbaren Ort telefonisch erreichbar sein müssen, um gegebenenfalls auf Abruf die Arbeit im Betrieb oder außerhalb des Betriebes (z.B. telefonische Beratung) aufnehmen können.
- (2) Rufbereitschaft ist keine Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes. Etwas anderes gilt nur für den konkreten Arbeitseinsatz der Arbeitnehmer*innen während der Rufbereitschaft.
- (3) In der Woche der Rufbereitschaft führt das Einhalten der Ruhezeit nicht zu einem Defizit bzgl. der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.

§3 Zeiten der Rufbereitschaft

- (1) Der Arbeitgeber ist berechtigt, Rufbereitschaft nach Maßgabe dieser Betriebsvereinbarung anzuordnen.
- (2) Rufbereitschaft soll für einzelne Mitarbeitende auf maximal sieben aufeinanderfolgende Kalendertage begrenzt werden. Ausnahmen sind Wochen, in denen Feiertage einen Wechsel verschieben. Diese Wochen werden von den Hausleitungen individuell geplant. Zwischen den Rufbereitschaftsblöcken der einzelnen Beschäftigten sollen möglichst große Zeiträume liegen, in denen diese nicht zur Rufbereitschaft eingeteilt werden.
- (3) Die Rufbereitschaftszeiten orientieren sich an den Leistungsangeboten in der jeweils gültigen Fassung (siehe dazu auch den Leitfaden).

Werktags:

Mo-Do 17 Uhr bis 9 Uhr am nächsten Werktag

Fr. 15 Uhr bis 9 Uhr am nächsten Werktag

Wochenenden und Feiertag

Durchgängig

§4 Pflichten während der Rufbereitschaft

- (1) Hausleitungen, die Rufbereitschaft leisten, haben sicherzustellen, dass sie jederzeit während der Rufbereitschaft für den Arbeitgeber oder durch die rufbereitschaftsleistenden Personen der Standorte der mobilen und stationären Betreuungen über ihr Diensthandy erreichbar sind bzw. ein Rückruf innerhalb von 15 min erfolgt.
- (2) Arbeitnehmende können während der Rufbereitschaft ihren Aufenthaltsort frei bestimmen, solange die telefonische Erreichbarkeit sichergestellt und gewährleistet ist, dass sie innerhalb von 120 Minuten nach telefonischer Aufforderung die Arbeit in den Häusern und MOB Wohnungen der meracon gGmbH aufnehmen können.
- (3) Arbeitnehmende sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was ihre Arbeits- und Fahrtüchtigkeit einschränkt. Insbesondere ist der Konsum von Alkohol und Drogen während der Rufbereitschaft untersagt.

§5 Rufbereitschaftsplan

- (1) Der Rahmenplan für die Rufbereitschaft wird im November des Vorjahres erstellt. Es findet eine wochenweise Aufteilung statt.
- (2) Dieser Plan wird an die Geschäftsleitung und an den Betriebsrat zwecks Prüfung weitergeleitet. Nach Genehmigung wird der Rahmenplan an alle Hausleitungen der gesamten meracon gGmbH versendet.
- (3) Erkrankt die rufbereitschaftsleistende Hausleitung und ist arbeitsunfähig, so übernimmt ihre Vertretung oder die Hausleitungsrufbereitschaft der Wohngruppen/Inobhutnahmestellen und umgekehrt.

§6 Arbeitseinsätze während der Rufbereitschaft

- (1) Ruft der Arbeitgeber Arbeitsleistungen während der Rufbereitschaft ab, ist diese Zeit des Arbeitseinsatzes Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes, jedoch nicht Bestandteil der wöchentlichen Arbeitszeit und wird gemäß §7 dieser Betriebsvereinbarung vergütet.
- (2) Die monatliche Rufbereitschaftsliste muss von der Hausleitung nach Riepe geschickt werden, die am letzten Tag im Monat Rufbereitschaft gehabt hat. Die übermittelnde Person ist nicht für die Vollständigkeit verantwortlich. Jede Hausleitung ist für sich verantwortlich, sich in die Liste einzutragen.

- (3) Die Mitarbeitenden in Rufbereitschaft müssen den Arbeitseinsatz (Telefonate, Wegezeiten und Einsätze vor Ort) gemäß dem Formular „Dokumentation der Inanspruchnahme der Rufbereitschaft vor Ort“ oder gemäß dem Formular „Dokumentation der telefonischen Inanspruchnahme der Rufbereitschaft“ dokumentieren und bis spätestens zum 5. des Folgemonats bei der Verwaltung in Rastede einreichen.
- (4) Bei Einsätzen vor Ort müssen die Fahrtstrecken über die allgemeine Fahrtkostenabrechnung abgerechnet werden.
- (5) Die Durchführung und Organisation der Rufbereitschaft ist gemäß dem internen Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung umzusetzen.
- (6) Sofern etwaige Ruhezeiten durch einen Arbeitseinsatz während der Rufbereitschaft unterbrochen wurde, muss der Arbeitsbeginn am nächsten Arbeitstag so weit nach hinten verschoben werden, dass eine Ruhezeit von mind. 5,5 Stunden gewährleistet wird.

§7 Vergütungsregelung

- (1) Zeiten der Rufbereitschaft werden in dem Zeitraum von Montag bis Freitag 23:59 Uhr mit einer Pauschale von 59,00 € (brutto) pro Tag und in dem Zeitraum von Samstag 0:00 Uhr bis Sonntag 23:59 Uhr mit einer Pauschale von 118,00 € (brutto) vergütet.
- (2) Die Arbeitseinsätze während der Rufbereitschaft werden gemäß TVöD AT §8 vergütet.

§8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt ab dem 10.06.2024 in Kraft. Sie gilt unbefristet.
- (2) Diese Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden?
- (3) Für den Fall der Kündigung gilt diese Betriebsvereinbarung solange weiter, bis sie durch eine anderweitige Vereinbarung der Betriebsparteien oder durch Spruch einer Einigungsstelle ersetzt wird.
- (4) Die Betriebsparteien vereinbaren eine Überprüfung der Betriebsvereinbarung Anfang Dezember 2024 und stellen sich Mitte November alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hier können Änderungen kurzfristig in die Betriebsvereinbarung eingefügt werden.

§9 Schriftform

Die Kündigung oder die Änderung dieser Betriebsvereinbarung oder einzelne Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§10 Salvatorische Klausel

Etwaige ungültige Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung berühren nicht die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen. Sollten Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollten sich in dieser Betriebsvereinbarung Lücken herausstellen, wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Betriebsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Rastede, den 10.06.2024

 

Geschäftsführung



Betriebsratsvorsitzende*/ Mitarbeitervertretung